

Richtlinien für von Austria Bio Garantie zertifizierter Bio-Kosmetik

**(basierend auf der EU Bio VO 2092/91 idgF, dem Österreichischen Lebensmittelkodex, Kap. B33 und internationalen Richtlinien)
um ein höheres Qualitätsniveau zu definieren, als dies derzeit durch die europäische und österreichische Gesetzgebung festgelegte Niveau.**

1. Reichweite der vorliegenden Richtlinie:

Die vorliegende Richtlinie regelt die Produktion von Bio-Kosmetik mit Komponenten aus biologischer Landwirtschaft.

Unter Kosmetika werden Produkte verstanden, wie sie in der EU Kosmetik Richtlinie 76/768/EWG Art. 1 definiert sind:

Artikel 1

(1) Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen , die dazu bestimmt sind , äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut , Behaarungssystem , Nägel , Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen , und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck , diese zu reinigen , zu parfümieren , zu schützen , um sie in gutem Zustand zu halten , ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

Die Richtlinie definiert Kriterien für die Produktion von Bio-Kosmetik. Diese beinhalten:

- Produktion der Rohstoffe
- Verarbeitung der Rohstoffe
- Herstellung
- Kennzeichnung
- Zusammensetzung

Bio-Kosmetika sind neue Bereiche innerhalb der Richtlinien für die biologische Produktion. Diese Richtlinie ist somit einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen, da sich Technologien in diesem Bereich stark entwickeln, aber auch verschiedene Inhaltsstoffe zunehmend in biologischer Qualität verfügbar sind.

Derzeit werden kosmetische Produkte nicht durch die EU Bio-Verordnung 2092/91 abgedeckt. Konkret heißt dies, dass es keinen rechtlichen Kontrollen des Begriffes „Bio“ in diesem Bereich gibt. Falls jedoch vom Hersteller das Signet der Austria Bio Garantie verwendet wird, gilt es vorliegende Richtlinie bei der Produktion von Bio-Kosmetik einzuhalten.

Diese Richtlinie kann nicht als Ersatz für bestehende nationale und auch internationale Gesetze in diesem Produktionsbereich gesehen werden. Bei der Herstellung von Bio-Kosmetik müssen alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

2. Prinzipien

- *Mindestens 95 % der eingesetzten landwirtschaftlichen Komponenten stammen aus biologischer Landwirtschaft.*
- *95 % der gesamten Zusatzstoffe müssen natürlichen Ursprungs sein. 5 % können synthetische Stoffe sein, oder Stoffe natürlichen Ursprungs, die chemisch modifiziert worden sind. Ein 100 %-iger Anteil an natürlichen Bestandteilen ist anzustreben.*
- *Die Verarbeitung der Rohstoffe zu kosmetischen Produkten erfolgt umwelt- und produktschonend und mit wenigen, in der Richtlinie definierten Verarbeitungsprozessen.*
- *Bei der Gewinnung der Rohstoffe werden Nachhaltigkeit und Artenschutz berücksichtigt.*
- *Fairer Handel mit Rohstoffproduzenten der 3. Welt oder benachteiligten europäischen Regionen ist wichtig. Es besteht das Bemühen, entsprechende Projekte durch den Einkauf zu unterstützen bzw. neue zu errichten.*
- *Es werden nur Rohstoffe verwendet, die nicht mit Hilfe gentechnischer Verfahren verändert wurden.*
- *Tierschutz ist ein wesentliches Kriterium für Bio-Kosmetik. Der Verzicht auf Tierversuche am Endprodukt ist selbstverständlich und bereits gesetzlich geregelt. Rohstoffe, die vor dem 1.1.1998 noch nicht am Markt waren, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nicht im Tierversuch getestet worden sind. Ausgenommen hiervon sind die Stoffe, die unter die Gesetzgebung von REACH fallen.*
- *Beim Einkauf von tierischen Rohstoffen – ausschließlich vom lebenden Tier – wird auf eine artgerechte Tierhaltung beim Lieferbetrieb geachtet.*
- *Bei der Auswahl von Emulgatoren, Tensiden, Konservierungsmitteln und anderen Hilfsstoffen (wie in der Richtlinie definiert) wird zum Schutze des Menschen und der Umwelt größte Sorgfalt walten gelassen.*
- *Die Kennzeichnung der Produkte ist für den Konsumenten eindeutig. Der Unterschied zwischen zertifizierter und nicht zertifizierter Kosmetik eines Unternehmens ist für den Konsumenten eindeutig erkennbar.*
- *Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Bio-Kontrollstelle Austria Bio Garantie sichergestellt*

Die Richtlinien werden – wie ihr Gegenstand – als lebendiger Organismus verstanden und sollen laufen ergänzt und verbessert werden. Sie sind in allen Punkten als verbindlich zu betrachten.

3. Roh- und Inhaltsstoffe

Allgemein

Es dürfen nur Komponenten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Verarbeitungsmethoden verwendet werden, die in dieser Richtlinie entsprechen.

Achtung: Nanotechnologie

Die Verwendung von Rohstoffen, die mit Hilfe von Nanotechnologie hergestellt sind, ist nicht erlaubt. (Z. B. als mineralische UV-Filter). Solche Stoffe können lt. neuester Forschungsergebnisse die Hautbarriere, vor allem die von geschädigter Haut durchbrechen. Für die Umstellung auf Ersatzstoffe ist eine Übergangsfrist von 18 – max. 24 Monaten vorgesehen.

3.1. Landwirtschaftliche Komponenten

Es sollten nur landwirtschaftliche Komponenten zum Einsatz kommen, die frisch oder minimal bearbeitet sind, bzw. die in der Richtlinie ausgewiesenen erlaubten Verarbeitungsschritte aufweisen.

Landwirtschaftliche Rohstoffe müssen aus biologischer Landwirtschaft oder zertifizierter Wildsammlung stammen.

Achtung:

Es ist nicht erlaubt Komponenten zu verwenden, die von gefährdeten Arten stammen, wie in der IUCN Liste angeführt www.redlist.org.

3.1.1. Tierische Komponenten

Tierische Rohstoffe: es dürfen nur Rohstoffe von lebenden Tieren verwendet werden. Auf artgerechte Tierhaltung des zertifizierten Lieferbetriebes ist zu achten.

Tierschutz ist ein wesentliches Kriterium für Bio-Kosmetik. Der Verzicht auf Tierversuche am Endprodukt ist selbstverständlich, das Verbot ist bereits gesetzlich verankert. Rohstoffe, die vor dem 1.1.1998 noch nicht am Markt waren, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nicht im Tierversuch getestet worden sind. Ausgenommen sind Stoffe, die unter die Gesetzgebung von REACH fallen.

3.2. Wasser

Es darf nur Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden. Hier muss für die Kontrolle dokumentiert werden:

- Herkunft des Wassers
- Wie Wasser behandelt wurde

Mechanische Verfahren (z. B. Filterung) und Ionenaustausch-Verfahren zur Entfernung der Härtebildner sind erlaubt.

Achtung:

Für die Gewährleistung der mikrobiologischen Reinheit des Wassers ist die Chlorierung und Ozonisierung nicht gestattet.

3.3. Mineralische Rohstoffe und metallische Komponenten

3.3.1. Folgende Komponenten können eingesetzt werden:

- Betonite
- Kaolinerden
- Kreide
- Sand
- Salz
- Bimstein
- Diatomeenerde
- Silber

3.3.2.

Es sollen nur mineralische Rohstoffe verwendet werden, die unter möglichst geringer Belastung der Umwelt hergestellt wurden.

3.3.3. Die Mineralstoffe können mit folgenden Methoden behandelt werden:

- Waschen
- Dampfreinigung
- Wärmebehandlung, inklusive Ultrahoherhitzung
- andere mechanische Reinigungsmethoden z. B. Filtern, Zentrifugieren, Sieben.
- Trocknung

3.4. Emulgatoren, Tenside

Ausgangsstoffe für Emulgatoren und Tenside müssen grundsätzlich natürlichen Ursprungs sein, erzeugt durch Hydrolyse, Veresterung oder Umesterung und Kondensation.

Aus folgenden Ausgangsstoffen:

- Fette und Öle
- Wachse
- Lezithine
- Lanolin
- Mono-, Oligo-, Polysaccharide
- Proteine und Lipoproteine

Achtung, verboten sind:

hydrierte Rohstoffe (z. B. Emulgatoren und Tenside)
ethoxilierte Rohstoffe
Silikone
Paraffine und andere Erdölprodukte
synthetische Chelatbildner

3.5. Konservierung

Als Konservierungsstoffe sind zur mikrobiologischen Sicherheit der Produkte neben natürlichen Konservierungssystemen nachfolgende naturidentente, d. h. synthetische Konservierungsstoffe erlaubt. Ist einer dieser Konservierungsstoffe enthalten, ist der Zusatz „Konserviert mit“ erforderlich. Die zusätzliche Angabe von Benzylalkohol als Konservierungsmittel ist auch dann

erforderlich, wenn er bereits als allergener Duftstoff als Bestandteil einer Duftmischung deklariert wird.

3.5.1. Folgende synthetische Konservierungsmittel sind erlaubt:

- Benzoessäure, deren Salze und Ethylester
- Sorbinsäure und deren Salze
- Phenoxyethanol
- Benzylalkohol

3.6. Duftstoffe

Es werden nur natürliche Riechstoffe eingesetzt, die den Bezeichnungen und Definitionen der internationalen Norm ISO 9235 entsprechen. Synthetisch rekonstruierte ätherische Öle, tierische Riechstoffkomponenten und chemisch modifizierte natürliche Riechstoffe werden nicht in Riechstoffkompositionen verwendet.

Achtung, verboten sind: Synthetische Duft- und Farbstoffe

4. Extraktion und Konservierung von Rohstoffen

4.1. Folgende Extraktionsmittel dürfen eingesetzt werden:

- Lösungsmittel organischen Ursprungs (z.B. Alkohol, pflanzliches Glycerin, Lactose, Saccharose, Essig,...). Soweit am Markt erhältlich müssen hier Komponenten aus biologischer Landwirtschaft eingesetzt werden.
- Trinkwasser, wie unter 3.8. beschrieben
- Kohlendioxid, in flüssiger Form oder in SCFE

Für die Vergällung von Alkohol dürfen als Vergällungsmittel nur natürliche Stoffe zum Einsatz kommen (Z. B. ätherisches Kampheröl aus biologischer Landwirtschaft).

4.2. Folgende Methoden zur Aufschließung des Rohmaterials sind zugelassen:

- Erhitzung
- Zerkleinerung/Homogenisierung
- Mazeration (heiß und kalt)
- Pressung
- Filtration
- Solarextraktion
- Extraktion, auch im Vakuum
- Einfache Destillation
- Vakuumdestillation
- Wasserdampfdestillation
- Dekokt
- Mikrobiologischer Aufschluss
- Fermentation

4.3.

Nach dem Extraktionsvorgang sind folgende Methoden erlaubt:

- Filtration
- Konzentration durch Evaporation, Vakuumdestillierung oder Sprühtrocknung, Gefriertrocknung
- Stickstoffspülung
- Zugelassene Filterhilfsmittel
- Zentrifugation

Achtung, verboten sind:

- Synthetische Aromaverstärker
- Ionisierende Strahlung
- Elektronenbestrahlung

5. Physikalische und chemische Bearbeitung von Rohstoffen

5.1.

Landwirtschaftliche Rohstoffe sollten nur dann behandelt werden, wenn dies zur Sicherung der Produktqualität erforderlich ist.

5.2.

Folgende Methoden können zum Einsatz kommen:

- Physikalische Methoden (inklusive Hitze- und Wärmebehandlung)
- mechanische Methoden
- Extraktionsmethoden: z. B. CO₂ Extraktion
- biologische Prozesse, wie Fermentation (gentechnisch veränderte Organismen und deren Derivate dürfen nicht eingesetzt werden)
- Hydrolytische Spaltung (Verseifung) durch Einsatz von Natriumhydroxid (Natronlauge) bzw. Kaliumhydroxid (Kalilauge). Pottasche und Soda sind ebenfalls erlaubt.

Die Seifenherstellung hat im sog. Kaltverfahren zu erfolgen, d. h. die Herstellungstemperatur darf 60 °C nicht übersteigen. Der Vorgang des Aussalzens ist nicht erlaubt. Bezüglich Duft-, Farb- und Konservierungsstoffe gelten die Bestimmungen wie in dieser Richtlinie für zertifizierte Bio Kosmetik ausgeführt.

5.3.

Landwirtschaftliche Rohstoffe können chemisch modifiziert sein. Nachfolgende chemische Behandlungsmethoden sind erlaubt:

- Veresterung
- Umesterung
- Hydrolyse
- Kondensation

Es muss nachgewiesen werden, dass jede chemisch modifizierte Komponente folgenden Anforderungen entspricht:

- Aquatische Toxizität darf 1 mg/kg nicht überschreiten
- Vollständige biologische Abbaubarkeit muss gewährleistet sein
- Eine Bio-Akkumulation darf nicht nachweisbar sein.

Achtung, folgende Methoden sind verboten:

- Sulfonierung
- Ethoxylierung
- Propoxylierung

Achtung, folgende Zusatzstoffe sind verboten:

- Alkylsulfate
- Alkylethersulfate
- Polysorbat 20
- Ethanolamide

6. Verpackung

Das Verpackungsmaterial muss aus recyclebaren Materialien bestehen, deren Herstellung einen möglichst geringen Energieverbrauch aufweist.

7. Kennzeichnung und Zusammensetzung

7.1.

Die Produkte müssen neben den allgemein vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen für „bio“ wie folgt gekennzeichnet sein:

- klare und eindeutige Kennzeichnung als Entscheidungshilfe für den Konsumenten
- alle Komponenten müssen sowohl in deutsch, als auch mit ihrer INCI Kennzeichnung angeführt sein
- weiters werden alle landwirtschaftlichen Zutaten aus biologischer Landwirtschaft mit einem eindeutigen Hinweis versehen (Der Bio-Hinweis kann in Klammer neben die Komponenten gesetzt werden oder auch mit Sternchen oder ähnlichen Zeichen versehen werden, welche auf die Erklärung woanders verweist). Die Inhaltsstoffe dürfen nur dann als „bio“ gekennzeichnet werden, wenn die gesamte Komponente aus biologischer Landwirtschaft stammt
- Codenummer der Kontrollstelle (AT-N-01-BIO)

7.2.

Produkte können mit „bio“ im Produktnamen ausgelobt werden, wenn mindestens 95% der landwirtschaftlichen Komponenten aus biologischer Landwirtschaft stammen.

Die Berechnung des Anteiles aus biologischer Landwirtschaft muss wie folgt erfolgen:

- die Berechnung erfolgt beim fertigen Produkt
- zugesetztes Wasser muss aus der Kalkulation abgezogen werden
- bei Komponenten, die selbst Wasser enthalten muss dieses ebenfalls abgezogen werden

Bei Produkten mit einem Anteil an biologischen Komponenten zwischen 70% und 95% muss der Prozentsatz des Bio-Anteils angegeben werden (Z.B. *„hergestellt mit 76% Bio-Öl und Bio-Kräutern“*)

8. Kontrolle und Zertifizierung

Allgemein

Alle eingesetzten Bio-Zutaten müssen biozertifiziert sein.

8.1. Voraussetzung für Zertifizierung

- abgeschlossener Kontrollvertrag mit Austria Bio Garantie
- jährliches Audit
- positives Kontrollergebnis
- gültiges Bio-Zertifikat

8.2. Inhalt der Kontrolle

Dies ist dem beiliegenden Informationsblatt zu entnehmen (variable kontrollrelevante Unterlagen).

8.3. Verwendung des Signets der Kontrollstelle

Produkte, die mit dem Siegel der Bio-Kontrollstelle versehen werden, müssen dieser Richtlinie entsprechen. Weiters dürfen nur Produkte mit dem Signet versehen werden, die mind. 95% Bio-Komponenten enthalten.

8.4. Kontrollkosten

Diese entnehmen Sie bitte dem beiliegendem Tarifschema der Austria Bio Garantie.

9. Werbung

Es dürfen nur jene Produkte mit dem Hinweis auf die Bio-Zertifizierung beworben werden, die dieser Richtlinie entspricht und mit einem positiven Kontrollergebnis das Audit durchlaufen hat.

Wenn sie Fragen zur Umstellung Ihres Betriebes auf die Produktion biologischer Kosmetikprodukte haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner bei der Austria Bio Garantie:

Ing. Kathrin Herma
agroVet GmbH
A 2202 Enzersfeld, Königsbrunnerstraße 8
Tel.: +43 (0) 2262/672214-62
Fax: +43 (0) 2262/672214-33
Mobil.:+43 (0) 664/9206204
e-mail: k.herma@agrovat.at
URL: www.agrovat.at

